

13 Wahlkalender für das vereinfachte Wahlverfahren

Wahlversammlung vor Ort mit persönlicher Stimmabgabe im Anschluss

Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
1 Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen	§ 177 Abs. 5 und 7 SGB IX	
2 Einladung zur Wahlversammlung (Aushang oder persönliche Einladung oder mündlich und so weiter) durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs-/Personalrat oder das Integrationsamt zur Wahlversammlung einladen	§ 19 SchwbVWO § 19 Abs. 2 SchwbVWO	Empfehlung Vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung; mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 9. November)
3 Wahlvorbereitung durch die zur Wahlversammlung einladende Person/Stelle	§ 20 Abs. 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlversammlung
3.1 Bereitstellung gleicher Wahlumschläge und Schreibstifte, Blankovorlagen für Stimmzettel		
3.2 Beschaffung eines Behälters zur Aufnahme der Wahlumschläge		
3.3 Ausschilderung und Einrichtung des Versammlungsraumes (zum Beispiel Aufstellung einer Wahlkabine); Überprüfung, ob ein Kopierer oder Ähnliches zur Verfügung steht		

Ereignis/Aufgabe		Rechtsgrundlage	Frist
4	Durchführung der Wahlversammlung		Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November, möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung
4.1	Wahl (formlos) einer Wahlleitung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten	§ 20 Abs. 1 S. 1 SchwbVWO	Zu Beginn der Wahlversammlung
4.2	Im Bedarfsfall Bestimmung von Wahlhelfern durch die Wahlversammlung	§ 20 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO	
4.3	Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch die Wahlleitung		
4.4	Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wahlberechtigten, wie viele stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Abs. 2 S. 1 SchwbVWO	
4.5	Wahl der Vertrauensperson • Sammlung von Vorschlägen für Kandidaten (formlos) • Vorbereitung des Wahlgangs durch die Wahlleitung (Erstellung einer Stimmzettel-Vorlage mit den Namen und Vornamen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, Vervielfältigung, Austeilung zusammen mit Wahlumschlägen) • Unbeobachtetes Ankreuzen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler • Abgabe des Wahlumschlags an die Wahlleitung, Einlegen in Wahlbehälter • Namentliche Eintragung des Wählers in eine Liste • Öffentliche Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung	§ 20 Abs. 2 S. 3 SchwbVWO § 20 Abs. 3 S. 2 und 3 SchwbVWO § 20 Abs. 3 S. 3 SchwbVWO § 20 Abs. 3 S. 4 und 5 SchwbVWO § 20 Abs. 3 S. 5 SchwbVWO § 20 Abs. 3 S. 6 und Abs. 4 SchwbVWO	Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung

Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
4.6 Wahl des stellvertretenden Mitglieds/der stellvertretenden Mitglieder im getrennten Wahlgang Sofort anschließend Verfahren wie bei der Wahl der Vertrauensperson (siehe Ziffer 4.5) mit einem Unterschied: Auf dem Stimmzettel dürfen bei der Stimmabgabe so viele Kandidaten angekreuzt werden wie stellvertretende Mitglieder zu wählen sind	§ 20 Abs. 2 S. 2 SchwbVWO § 20 Abs. 3 S. 3, § 9 Abs. 4 SchwbVWO	Sofort anschließend
5 Benachrichtigung der gewählten Bewerber Die Gewählten sind schriftlich zu benachrichtigen; auch eine mündliche Benachrichtigung ist möglich	§ 14 Abs. 1 S. 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses
6 Möglichkeit zur Ablehnung der Wahl	§ 14 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung
7 Bekanntmachung der Gewählten		
7.1 Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
7.2 Mitteilung der Gewählten durch die Wahlleitung an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben)	§ 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen
7.3 Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Inklusions- oder Integrationsamt und die Agentur für Arbeit	§ 163 Abs. 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 7.2)

Ereignis/Aufgabe	Rechtsgrundlage	Frist
8 Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht Im Geltungsbereich		
8.1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein	§ 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX i. V. m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen beziehungsweise 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
8.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen	§ 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX i. V. m. BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
8.3 des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg		Zehn Arbeitstage
9 Wahlunterlagen Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson	§ 16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung